



Öffentliche Bekanntmachung **vom 07.06.2021** **über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht**

Flurbereinigung Donzdorf (Nordumfahrung), Landkreis Göppingen

Das Landratsamt Göppingen -untere Flurbereinigungsbehörde- hat die einfache Änderung Nr. 4 des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der **Flurbereinigung Donzdorf (Nordumfahrung)** für zulässig erklärt.

Es handelt sich um die Verbesserung der Befahrung und Verhinderung der Erosion eines bestehenden Schotterweges im Bereich Bülze durch Asphaltierung eines Teilstücks von ca. 25 Meter.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist.

Die Arbeit an dem Weg verbessert die Erschließung und damit die Bewirtschaftung der angrenzenden Flurstücke. In angrenzende Biotop wird nicht eingegriffen.

Die Durchführung der Bauarbeiten ist vorgesehen für den Herbst/Winter 2021.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung und die zugehörigen Unterlagen können auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/2905) im Abschnitt Wege- und Gewässerplan - Nachtrag 4 eingesehen werden.

Hierzu liegen die Unterlagen über die einfache Änderung einen Monat lang im Rathaus in Donzdorf, Schloss 1-4, 1. OG, Flur vor Zimmer 120/121 während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Auslegung beginnt mit dem ersten Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung.

gez. Cohausz